

Regelungen für den Sportbetrieb im Verein gemäß Coronaschutzverordnung NRW in der ab dem 16. Januar 2022 gültigen Fassung

Da, wo im folgenden grundsätzlich neben einer Immunisierung eine zusätzliche Testpflicht gefordert wird (2G+), **fällt diese weg, wenn die Person über eine wirksame Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung) verfügt** (§ 2 Abs. 9 CoronaSchVO)

Ein Testnachweis kann ersatzweise auch durch einen **Schnelltest unter der Aufsicht** einer fachkundigen, geschulten oder unterwiesenen Person erfolgen, die von der für die Einrichtung, das Angebot oder die Veranstaltung verantwortlichen Person hiermit beauftragt wurde. (§ 2 Abs. 10 CoronaSchVO)

Vereinsport drinnen / Besuch eines Hallenbades	Kinder bis zum Schuleintritt	Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests immunisierten und getesteten Personen gleichgestellt.
	Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren	Sind immunisierten Personen gleichgestellt, werden in der Schule getestet und müssen daher keinen weiteren Test vorlegen.
	Schüler*innen im Alter von 16 und 17 Jahren	2G+ Status (immunisiert + getestet) Immunisierte, die zusätzlich einen offiziellen negativen Schnelltest nachweisen, der nicht älter ist als 24 h (PCR-Test 48 h).
	Jugendliche, die keine Schüler*innen mehr sind und Erwachsene	2G+ Status (immunisiert + getestet) Immunisierte, die zusätzlich einen offiziellen negativen Schnelltest nachweisen, der nicht älter ist als 24 h (PCR-Test 48 h).
Trainer*innen / Übungsleiter*innen Ehrenamtliche Helfer*innen / Beschäftigte		Müssen 2G Status (immunisiert) ODER einen offiziellen Test nachweisen, der nicht älter ist als 24 h (PCR-Test 48 h). Wenn eine Immunisierung nicht vorliegt, muss bei der gesamten Ausübung der Tätigkeit eine Maske getragen werden.
Ligen und Wettkämpfe des DSV/SV NRW		Obige Regeln sind anzuwenden. Übergangsweise ist nach erfolgter erster Impfung bis zur zweiten Impfung als Ersatz der Immunisierung ein PCR-Test (max. 48 h) ausreichend. Das allgemeine Vereinstraining wird von dieser Ausnahme nicht erfasst. Nur für Berufssportler*innen und Teilnehmende an berufsvorbereitenden Sportausbildungen gilt diese Übergangsregelung bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung auch ohne den Nachweis einer ersten Impfung .

- Erläuterungen:**
- Über eine Auffrischungsimpfung im Sinne der CoronaSchVO NRW verfügt eine Person, die **insgesamt (mind.) drei Impfungen** erhalten hat. Dies gilt explizit auch für den ein Mal verabreichten **Impfstoff von Johnson&Johnson**, so dass hier eine **zweite Boosterimpfung nötig** ist, um ein ggfs. vorliegendes Testerfordernis wie im Sport und beim Schwimmbadbesuch zu ersetzen.
 - Konkretisiert wurde die Ausnahme von der Testpflicht des Weiteren für folgende Personengruppen:
 1. **geimpfte genesene** Personen (Infektion durch PCR-Test nachgewiesen), die **mindestens eine Impfung** erhalten haben.
 2. **genesene Personen**, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test **mehr als 27 aber weniger als 90 Tage zurückliegt**.
 3. **Zweimalig geimpfte** Personen, bei denen die zweite Impfung **mehr als 14 aber weniger als 90 Tage zurückliegt**.
 - Wenn eine Quarantäne angeordnet wurde, dürfen die Sportangebote nicht genutzt / Hallenbäder nicht besucht werden.
 - Nachweise über eine Testung dürfen nur die nach Corona-Test-und-Quarantäneverordnung, einer anderen Landesverordnung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften hierfür ausdrücklich zugelassene Personen, Teststellen, Testzentren oder Labore ausstellen.
 - Die Schulung / Unterweisung der für beaufsichtigte Schnelltest ist seitens des Vereines zu dokumentieren. Wir empfehlen Schulungen offizieller Einrichtungen wie TÜV/DEKRA/Hilfsorganisationen oder den Sportbünden.
 - Vorgaben der Badbereiber und Ausschreibungen von Wettkämpfen können über diese Vorgaben hinausgehen, müssen ihnen aber mindestens genügen.
 - Die Nachweise einer Immunisierung und negativen Testung müssen vor dem Betreten der Sportstätte kontrolliert und mit einem amtlichen Ausweispapier abgeglichen werden.